

## **GR\_GERICHTE KSK 2017 50 vom 31. Mai 2017**

GR Gerichte, 2017-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2017 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2017_50)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2017 50 du 31 mai 2017

IT: GR\_GERICHTE KSK 2017 50 del 31 maggio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 20**

Juni 2017 (vorinstanzliche Akten act. II./1.) als auch aus dem Rechtsöffnungs- begehren vom 29. Juni 2017 (vorinstanzliche Akten act. I./1.) ergibt - lediglich der Unterhalt für den Monat Juni 2017 ist. Die geleisteten Unterhaltszahlungen für die Monate Juli und August 2017, welche die Vorinstanz in ihre Berechnung der For- derung miteinbezog (vgl. angefochtener Entscheid Ziff. 4), sind daher vorliegend irrelevant und nicht zu berücksichtigen. Die massgebliche Schuld von CHF 1'852.10 ergibt sich folglich aus dem gemäss Massnahmeentscheid für den Monat Juni 2017 geschuldeten Unterhaltsbeitrag von CHF 3'410.00 abzüglich der geleisteten Unterhaltszahlung von CHF 810.00 sowie abzüglich der von der Be- schwerdegegnerin anerkannten Zahlungen für die Krankenkasse in Höhe von total CHF 477.90 (CHF 321.05 für sie sowie CHF 156.85 für ihre Tochter) und die Kin- derkrippe in Höhe von CHF 270.00. Mangels Nachweises der Anrechenbarkeit weiterer Zahlungen vom Mai 2017 hat die Vorinstanz zu Recht über diesen Betrag definitive Rechtsöffnung erteilt. 4. Praxisgemäss kann auch für Verzugszinsen Rechtsöffnung erteilt werden, selbst wenn kein Verzugszins im Urteil ausgewiesen ist (Stahelin, a.a.O., N. 49 zu Art. 80). Jedoch müssen aufgelaufene Verzugszinsen explizit in Betreuung gesetzt werden. Dies ist im vorliegenden Fall, wie sich aus dem Zahlungsbefehl vom 20. Juni 2017 (vorinstanzliche Akten act. II./1.) ergibt, nicht erfolgt. Gemäss

Seite 10 — 11 Zahlungsbefehl wurde lediglich Betreuung über den Betrag von CHF 2'600.00 ohne Verzugszins eingeleitet. Die Rechtsöffnung kann nicht über das im Zah- lungsbefehl Geforderte hinausgehen. Demzufolge ist der vorinstanzliche Ent- scheid in diesem Punkt von Amtes wegen zu korrigieren und es ist für die Ver- zugszinsen keine definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Im Übrigen ist die Be- schwerde abzuweisen. 5. Da der Beschwerdeführer nur bezüglich der Verzugszinsen und damit in einem untergeordneten Punkt obsiegt und der angefochtene Entscheid nur unwe- sentlich abgeändert wird, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten sowohl für das erstinstanzliche wie auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Kostenregelung des Rechtsöffnungsver- fahrens bleibt damit unverändert bestehen. Die Gerichtskosten für das Beschwer- deverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf Fr. 200.-- festgelegt. Da die Parteien nicht anwaltlich vertreten waren, wird auf die Zusprechung einer Parteientschädi- gung verzichtet.

Seite 11 — 11 III.